

# Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Dienstbereichs

Vom 10.12.2013, zuletzt geändert am 26.1.2016 .

**§ 1 Geltungsbereich.** (1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie ihrer Einrichtungen und Werke sowie für Mitarbeitende, die im Auftrag und auf Anweisung der Evangelischen Landeskirche Anhalts tätig sind.

(2) Die Dienststelle wird in der Dienstanweisung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Sie gilt für Fahrten zwischen Dienststellen zu den festgelegten dienstlichen Einsatzorten, die aus dienstlichen Gründen notwendig sind. <sup>2</sup>Für den Fall, dass die Fahrt zwischen Wohnort zum Einsatzort kürzer ist als die Fahrt vom Wohnort zum festgelegten dienstlichen Einsatzort, wird die Fahrt für die kürzere Strecke erstattet.

(4) Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle wird keine Fahrtkostenerstattung nach diesen Richtlinien gewährt.

**§ 2 Anwendung der Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten.** Bei Fahrtkosten auf anderen Strecken findet die Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten Anwendung.

**§ 3 Kostentragung.** Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt durch das Landeskirchenamt,

**§ 4 Festlegung der Wegstreckenentschädigung.** (1) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

<sup>1</sup>Für Strecken, die Dienstreisende mit einem privaten oder gemieteten Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt, und zwar bei Benutzung von Kraftfahrzeugen 0,30 EUR.

(2) Mit der Erstattung der Kilometervergütung sind alle dem Mitarbeiter durch den dienstlichen Gebrauch des privaten Kraftfahrzeuges entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Kraftfahrzeuge sollen für dienstliche Fahrten nur dann benutzt werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt oder durch die Nutzung Zeit oder Kosten erspart werden. <sup>2</sup>Mehrkosten gegenüber der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäftes oder zur erzielten Zeitersparnis stehen. <sup>3</sup>War für eine Dienstfahrt ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und wurde dennoch die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so tritt an die Stelle der Kilometervergütung der Betrag, der den Aufwendungen für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entspricht.

(4) <sup>1</sup>Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für eine Fahrt in der 2. Klasse erstattet. 1. Klasse Fahrten können genauso abgerechnet werden, wenn sie nicht den Preis der 2. Klasse Fahrkarte überschreiten. <sup>2</sup>Sollte eine Differenz auftreten, so übernimmt der Beantragende die Mehrkosten.

(5) Eine Mitnahmeentschädigung von anderen Personen wird nicht gewährt.

**§ 5 Nachweis von Dienstfahrten.** (1) Bei Benutzung privateigener oder gemieteter Kraftfahrzeuge kann eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 5 nur gewährt werden, wenn die dienstlichen Fahrten listenmäßig schriftlich nachgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Der listenmäßig, nach einem vom Landeskirchenrat vorgegebenen Formular, zu führende Nachweis muss enthalten: Datum, Reiseziel, Reisezweck, gefahrene Kilometer sowie die Versicherung wahrheitsgemäßer Angaben durch den Antragsteller. <sup>2</sup>Der Antrag kann in elektronischer Form eingereicht werden.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis ist dem zuständigen Kreisbeauftragten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. dem Kreiskirchenmusikwart bzw. dem Kreisoberpfarrer zur Überprüfung der sachlichen Richtigkeit vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser leitet den Antrag und den Nachweis an das Landeskirchenamt weiter. Hier erfolgen die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und die Auszahlung der Wegstreckenentschädigung.

(4) Der Anspruch auf Erstattung erlischt am 16. Februar des Folgejahres.

**§ 6 Meldung von Unfällen.** Ist ein dienstlich genutztes Kraftfahrzeug an einem Unfall beteiligt, ist der Unfall dem Landeskirchenrat und der anstellenden Körperschaft unverzüglich zu melden.

**§ 7 Inkrafttreten.** Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.